

Häufig gestellte Fragen

zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 2025-188 vom 27. Februar 2025 und
des Dekrets 2025-1376 vom 28. Dezember 2025
zur Prävention von Risiken, die sich aus der Exposition
gegenüber perfluorierten und polyfluorierten
Alkylsubstanzen ergeben

Dieses Dokument stellt eine Auslegung der Verwaltung dar. Maßgeblich sind ausschließlich die Gesetzestexte und der Erlass, vorbehaltlich der souveränen Auslegung durch die Gerichte.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich der Verbote	1
II.	Grenzwerte und Zusammenhang mit dem europäischen Recht	4
III.	Analysemethoden und Bestimmungsgrenzen	6
IV.	Ausnahmen	7
V.	Frist für den Abverkauf der Lagerbestände	8

I. Geltungsbereich der Verbote:

1. Unterliegen Lederbekleidungsstücke den gesetzlich vorgesehenen Verboten?

Kleidung, die vollständig aus Leder besteht, unterliegt den Verboten nicht, da Leder kein Textilmaterial ist.

2. Unterliegen Kleidungsstücke aus Textilien, die Leder imitieren, ohne Leder zu enthalten (z. B. Polyurethan), den gesetzlich vorgesehenen Verboten?

Textilbekleidung, die Leder imitiert, unterliegt den Verboten.

3. Unterliegen Accessoires wie Lederhandtaschen und Uhrenarmbänder aus Textil den gesetzlich vorgesehenen Verboten?

Accessoires, die Textilbekleidungsprodukte darstellen, fallen unter die Verbote, zum Beispiel: Krawatten, Fliegen, Gürtel, Taschentücher, Schals, Halstücher, Kopftücher, Schleier.

Umgekehrt gelten bestimmte Accessoires wie Uhren mit Textilarmband oder Lederwaren (Handtaschen, Clutch-Taschen) nicht als Bekleidungsartikel. Als solche sind sie daher vom Geltungsbereich der Verbote ausgenommen.

Accessoires, die vollständig aus Leder bestehen, sind vom Geltungsbereich der Verbote ausgenommen.

4. Sind Lederschuhe von den gesetzlich vorgesehenen Verboten betroffen?

Das Gesetz verbietet die Verwendung von PFAS bei der Herstellung aller Schuhe, unabhängig von ihrem Material (siehe Frage 11). Insbesondere Lederschuhe unterliegen den Verboten.

5. Sind Mischkleidungsstücke, die aus Leder- und Textilteilen bestehen, von den gesetzlich vorgesehenen Verboten betroffen?

Ja, die Verbote gelten für Mischkleidung und müssen in den textilen Teilen des Kleidungsstücks überprüft werden (siehe Frage 11).

6. Sind Arbeitskleidung und Arbeitsschuhe von den gesetzlichen Verboten betroffen?

Das Gesetz gilt ab dem 1. Januar 2026 für alle Textilbekleidungsprodukte und alle Schuhe, die für Verbraucher bestimmt sind. Der Verbraucher wird im [Einleitungsartikel des Verbrauchergesetzbuchs](#) definiert als „jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit liegen“.

Daher gelten Kleidung und Schuhe, die für Gewerbetreibende bestimmt sind, nicht als für Verbraucher bestimmt. Diese Produkte sind somit nicht von den Verboten betroffen, die am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Der Inverkehrbringer ist dafür verantwortlich, den gewerblichen Status des Käufers zu überprüfen, und muss in der Lage sein, auf jede erdenkliche Weise nachzuweisen, dass er die betreffenden Produkte ausschließlich an Gewerbetreibende verkauft.

Ab dem 1. Januar 2030 gelten die Verbote hingegen für „alle Textilprodukte“. Kleidung für Gewerbetreibende fällt somit in diesen Geltungsbereich und unterliegt den Verboten. Ausgenommen sind Textilprodukte, die für wesentliche Verwendungszwecke erforderlich sind, solche, die zur Ausübung der nationalen Souveränität beitragen und für die es keine Alternative gibt, sowie technische Textilien für industrielle Zwecke, deren Liste per Verordnung festgelegt wird.

Schuhe für den gewerblichen Gebrauch gelten jedoch nicht als Textilwaren und sind daher ab dem 1. Januar 2030 nicht von den Verboten betroffen.

7. Artikel D. 525-3 erwähnt im Gegensatz zu Artikel D. 525-2 keine Imprägniermittel. Sind Imprägniermittel daher ab 2030 nicht mehr ausgenommen?

Ab dem 1. Januar 2026 sind wasserabweisende Mittel für Bekleidungstextilien verboten, mit Ausnahme derjenigen, die zur Wiederherstellung der Wasserabweisung von persönlicher Schutzausrüstung gemäß D. 525-2 Nr. 1 bestimmt sind.

Da das französische Gesetz zum 1. Januar 2030 keine besonderen Bestimmungen für Imprägniermittel vorsieht, gibt es im Jahr 2030 keine Änderung der Vorschriften für Imprägniermittel. Imprägniermittel, die zur erneuten Imprägnierung von persönlicher Schutzausrüstung bestimmt sind, unterliegen daher nicht diesem Verbot.

8. Was umfasst konkret die Definition des Inverkehrbringens im Sinne des Gesetzes und des Dekrets? Was ist mit Artikeln aus zweiter Hand? Was geschieht mit Produkten in den Regalen? Und mit Lagerbeständen?

Die Definition des Inverkehrbringens in Artikel D. 525-1 des Umweltgesetzbuchs legt fest, dass das Inverkehrbringen darin besteht, ein Produkt zum ersten Mal gegen Entgelt oder unentgeltlich an einen Dritten (Erstkäufer, Händler oder Verbraucher) zu liefern oder ihm zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlich vorgesehenen Verbote gelten somit für das erstmalige Inverkehrbringen.

Ein PFAS-haltiges Produkt, das bereits vor Inkrafttreten der Verbote auf dem Markt war, kann daher als Gebrauchtware weiterverkauft werden.

Ebenso können, sofern die Produkte keine PFAS-Stoffe in einer Konzentration enthalten, die über dem gemäß den europäischen Vorschriften (REACH oder POP) für diese Stoffe zulässigen Grenzwert liegt, können Händler, die vor Inkrafttreten der Verbote PFAS-haltige Produkte auf Lager oder in den Regalen hatten, diese Produkte ohne zeitliche Begrenzung weiterverkaufen, da das erstmalige Inverkehrbringen bereits stattgefunden hat, als der Hersteller oder Importeur das Produkt dem ersten Glied der Vertriebskette zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus darf ein Produkt, das vor dem 1. Januar 2026 hergestellte PFAS enthält, in den folgenden zwölf Monaten in Verkehr gebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist darf es zwar weiterhin auf dem Markt verbleiben, es dürfen jedoch keine neuen PFAS-haltigen Produkte mehr in Verkehr gebracht werden, auch nicht solche, die vor dem 1. Januar 2026 hergestellt wurden.

9. Was versteht man unter dem Begriff „Polymer“?

Polymere sind definiert als Stoffe, die aus Molekülen bestehen, die sich durch die Abfolge einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten auszeichnen.

Darüber hinaus definiert die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Polymere als einen Stoff, der aus Molekülen besteht, die sich durch die Abfolge einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten. Diese Moleküle müssen über einen Bereich von Molekulargewichten verteilt sein, wobei die Unterschiede im Molekulargewicht im Wesentlichen auf Unterschiede in der Anzahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind. Ein Polymer umfasst:

- a) einer einfachen Gewichtsmehrheit von Molekülen, die mindestens drei Monomereinheiten enthalten, die kovalent an mindestens eine weitere Monomereinheit oder einen anderen reaktiven Stoff gebunden sind;
- b) eine Menge, die weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit der Moleküle mit demselben Molekulargewicht ausmacht.

Im Sinne dieser Definition versteht man unter „Monomereinheit“ die reagierte Form einer Monomersubstanz in einem Polymer.

II. Grenzwerte und Zusammenhang mit dem europäischen Recht

10. Gelten die in der Verordnung festgelegten PFAS-Grenzwerte nur für Fertigprodukte oder müssen sie auch für chemische Stoffe gelten, die bei der Herstellung dieser Produkte verwendet werden?

Die Grenzwerte gelten für Fertigprodukte.

11. Wie sind die Verbotsgrenzwerte bei Schuhen oder Bekleidungstextilien zu berücksichtigen, die aus mehreren Teilen bestehen, beispielsweise bei einer Jacke mit Futter, Außenmaterial und Besatz?

Die Schwellenwerte gelten für die PFAS-Konzentrationen, die in einem homogenen Material von Schuhen, Bekleidungstextilien oder anderen Produkten im Anwendungsbereich von Artikel L. 524-1 gemessen werden.

12. Wie verhalten sich die nationalen und die europäischen Vorschriften zueinander, wenn in einer europäischen Verordnung wie REACH oder POP ein regulierter Grenzwert festgelegt ist (z. B. PFCA C9-C14 oder PFOA)?

Während der im Dekret vorgesehenen Auslaufphase und für die davon betroffenen Produkte gilt weiterhin die europäische Regelung, sofern diese PFAS enthalten, die bereits einer europäischen Regelung unterliegen. Wenn beispielsweise ein Textil PFOA in einer Konzentration enthält, die über dem in der POP-Verordnung zulässigen Wert liegt, darf es nicht in Verkehr gebracht werden, auch wenn es vor dem 1. Januar 2026 hergestellt wurde.

Nach Ablauf der Frist für den Abverkauf der Lagerbestände gelten die strengsten Grenzwerte.

13. Wie können die Marktteilnehmer die Konformität ihrer Produkte nachweisen?

Die Verordnung schreibt vor, dass für jedes Produkt alle Grenzwerte kumulativ eingehalten werden müssen. Die Überprüfung nur eines der Grenzwerte reicht daher nicht aus, um die Konformität des Produkts zu gewährleisten. Um jedoch den Aufwand und die Kosten für die Konformitätsprüfung für die Betreiber zu verringern, wird empfohlen, bei Feststellung einer Nichtkonformität hinsichtlich eines Kriteriums nicht zwangsläufig Prüfungen zu den anderen Kriterien durchzuführen. So würde eine Nichtkonformität hinsichtlich des Gesamtgehalts an organischem Fluor einen Nichtkonformitätspunkt darstellen und die Durchführung der übrigen Analysen. Nach derselben Logik würde eine festgestellte Nichtkonformität hinsichtlich der Grenzwerte für einzelne PFAS oder der Summe der PFAS die Überprüfung der beiden anderen Kriterien überflüssig machen.

Bis zur Einführung einer harmonisierten Methode kann jede technisch geeignete Methode zur Quantifizierung von PFAS im Hinblick auf die gesetzlich festgelegten Grenzwerte verwendet werden, wie dies bei vielen Vorschriften bereits üblich ist. Darüber hinaus können Unterlagen der Lieferanten, die die PFAS-Freiheit belegen, als Nachweis für diese Kriterien herangezogen werden.

In der Praxis können Qualitätskontrollen innerhalb einer Wertschöpfungskette einen vereinfachten Ansatz verfolgen, der auf der Beherrschung des industriellen Prozesses basiert.

Wenn beispielsweise für die Herstellung eines Produkts ein Stoff benötigt wird, bei dessen Gewinnung PFAS verwendet werden, könnte die interne Kontrolle des Endprodukts ausschließlich auf die in der Wertschöpfungskette verwendeten PFAS abzielen. Diese Risikoanalyse muss durch mindestens eine Analyse validiert werden, die belegt, dass sich keine anderen (unbeabsichtigt hinzugefügten) PFAS in den Endprodukten befinden.

Ein weiteres Beispiel: Wenn ein Hersteller Textilrollen für die Bekleidungsherstellung produziert, können einige davon mit PFAS behandelt sein, sofern sie für Ausnahmeregelungen bestimmte Verwendungszwecke haben (z. B. persönliche Schutzausrüstung). Die Qualitätskontrolle zur Überprüfung der Konformität mit diesem Erlass könnte auf die PFAS durchgeführt werden, die für die Behandlung des für PSA bestimmten Gewebes verwendet werden.

Liegt keine Risikoanalyse vor, die belegt, dass das Risiko beherrscht wird oder dass die hergestellten Produkte von den Anforderungen der Verordnung ausgenommen sind, müssen die Betreiber die Konformität der Produkte vor deren erstmaligem Inverkehrbringen nachweisen können.

14. Wie lassen sich bei Konzentrationsgrenzwerten, die auf einer gezielten PFAS-Analyse basieren, Polymere in der Praxis ausschließen? Müssen insbesondere die fluorierten Seitenketten der Polymere für den Grenzwert von 25 ppb berücksichtigt werden?

In der Praxis wird bei der Untersuchung eines Produkts auf Polymere eine Gesamtfluoranalyse mit dem entsprechenden Grenzwert von 50 ppm durchgeführt.

Wenn fluoriierte Polymere für die Grenzwerte von 25 ppb und 250 ppb nicht zu untersuchen sind, müssen die fluoriierten Seitenketten der Polymere für den Grenzwert von 250 ppb berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Seitenketten erfolgt durch den Prozess des vorherigen Abbaus der Vorläuferstoffe, der insbesondere in der Norm EN 17681-1:2025 vorgesehen ist.

III. Analysemethoden und Bestimmungsgrenzen

15. Wird eine offizielle Liste der PFAS-Stoffe veröffentlicht, die für die von den Verboten betroffenen Sektoren relevant sind?

Nein, das Gesetz gilt für alle PFAS, wie sie in der Verordnung definiert sind, und daher gilt die Verpflichtung zur Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte ebenfalls für alle diese PFAS. Es ist nicht vorgesehen, eine geschlossene Liste von PFAS festzulegen.

16. Wie werden die Behörden in Ermangelung einer solchen Liste einen „offenen“ Ansatz bei der Anwendung der Vorschriften auslegen und umsetzen?

Die Kontrollbehörden werden Kontrollen und Analysen zu den PFAS durchführen, die ihnen angesichts des Kontrollobjekts und der Art der PFAS, die in dem Produkt vorkommen könnten, relevant erscheinen.

17. Welche Analysemethoden sind offiziell als relevant für den Nachweis der Konformität anerkannt? Wie ist die Konformität zu bewerten, wenn die Bestimmungsgrenzen über den gesetzlichen Grenzwerten liegen?

Bislang gibt es keine Liste standardisierter Methoden zur Durchführung von PFAS-Analysen in allen vom Gesetz betroffenen Produkten. Die Standardisierung von Messmethoden für neue Matrices ist ein fortlaufender Prozess. Was PFAS in Textilien, Kosmetika und Skiwachsen betrifft, ist dieser Prozess noch im Gange. Es sind daher die nach dem Stand der Technik anerkannten Methoden anzuwenden, die sich mit dem technischen Fortschritt in diesem Bereich weiterentwickeln können.

Über die derzeit in der Entwicklung befindlichen PFAS-Analysemethoden wird regelmäßig in wissenschaftlichen Publikationen berichtet. So listet beispielsweise diese Veröffentlichung verschiedene Analysemethoden je nach untersuchter Matrix auf: <https://pub.norden.org/temanord2022-510/#>

In Bezug auf Textilien und Textilprodukte liefert Tabelle 1 der Norm NF EN 17681-1:2025 Hintergrundinformationen zu den bestehenden PFAS-Kategorien und dazu, zu welchem Zweck bestimmte PFAS-Gruppen verwendet werden oder wurden. Tabelle 2 derselben Norm identifiziert die PFAS, für die Referenzanalysenormen existieren.

Die verwendete Analysemethode muss hinsichtlich der Grenzwerte an die Anforderungen dieses Dekrets angepasst sein, um die Konformität der Produkte

überprüfen zu können.

Schließlich darf das bisherige Fehlen einer harmonisierten Methode kein Hindernis für die Überprüfung der gesetzlichen Kriterien darstellen. Um den Betreibern die Arbeit zu erleichtern, kann bis zur Einführung einer harmonisierten Methode jede technisch geeignete Methode zur Quantifizierung von PFAS im Hinblick auf die in der Verordnung festgelegten Grenzwerte verwendet werden, wie dies bei vielen Vorschriften bereits üblich ist. Darüber hinaus können Unterlagen der Lieferanten, die die Abwesenheit von PFAS belegen, als Nachweis für die Erfüllung dieser Kriterien herangezogen werden.

18. Entspricht der Grenzwert von 50 ppm tatsächlich einer Messung des Gesamtfluorgehalts im Endprodukt, ohne dass eine Unterscheidung zwischen polymeren und nicht-polymeren PFAS erforderlich ist?

Ja. Falls nur eine Messung des Gesamtfluorgehalts (organisch und anorganisch) durchgeführt wird und dieser den Schwellenwert von 50 ppm überschreitet, kann der Betreiber aufgefordert werden, die Herkunft des Fluors nachzuweisen. Dieser Nachweis muss es ermöglichen, festzustellen, ob das Fluor organischen oder anorganischen Ursprungs ist. Es geht nicht darum, nachzuweisen, ob das Fluor aus Polymeren stammt.

Eine Messung, die anorganisches Fluor ausschließt, reicht an sich aus, um die Einhaltung dieses Grenzwerts zu begründen.

19. Erwarten die Behörden einen analytischen oder dokumentarischen Nachweis, der belegt, dass das nachgewiesene Gesamtfluor ausschließlich aus PFAS (polymeren oder nicht-polymeren) stammt?

Die Verordnung legt nicht fest, welche Art von Nachweisen vorzulegen ist. Je nach Situation kann ein dokumentarischer Nachweis für diesen Nachweis ausreichend sein.

20. Bedeutet der Verweis auf „einen vorherigen Abbau der Vorläuferstoffe“ im Dekret, dass Methoden wie TOP (Total Oxidizable Precursor) zwingend anzuwenden sind, oder wird die alkalische Hydrolyse für Textilien als ausreichend angesehen?

Das Dekret und das Gesetz schreiben keine bestimmte Analysemethode zur Überprüfung der Einhaltung der Konzentrationsgrenzwerte vor. Für Textilprodukte hat die AFNOR die Normen [NF EN 17681-1](#) und [NF EN 17681-2](#) entwickelt, die auf freiwilliger Basis zur Durchführung dieser Analysen herangezogen werden können.

IV. Ausnahmen

21. Die Verordnung sieht eine Ausnahmeregelung für bestimmte recycelte Textilprodukte vor. Auf welche Produkte gilt diese Ausnahmeregelung in der Praxis?

Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn das Produkt mehr als 20 % recyceltes Material aus Post-Consumer-Abfällen enthält, d. h. aus Abfällen, die vom Verbraucher stammen (und nicht beispielsweise aus Textilresten).

Die Ausnahmeregelung ist zudem als Mittelverpflichtung zu verstehen, wobei:

- der Anteil an neuen Textilfasern die Grenzwerte des Dekrets einhalten muss,
- der Anteil an recycelten Textilfasern PFAS enthalten darf, die über den Grenzwerten liegen,
- Der Hersteller darf im Herstellungsprozess nicht absichtlich PFAS hinzufügen.

Der Inverkehrbringer muss in der Lage sein, durch ausreichende Rückverfolgbarkeit den Anteil des enthaltenen recycelten Materials sowie dessen Post-Consumer-Herkunft nachzuweisen, beispielsweise durch ein robustes Zertifizierungssystem.

22. Gilt die Ausnahmeregelung für Bekleidung und Schuhe, die mindestens zwanzig Prozent (20 %) recyceltes Material aus Post-Consumer-Abfällen enthalten, beispielsweise für PET-Flaschen, die zu Polyestertextilien verarbeitet wurden?

Die Ausnahmeregelung für Textilien aus recycelten Materialien berücksichtigt die Tatsache, dass es sehr schwierig ist, die PFAS-Konzentrationen in recycelten Textilien zu garantieren. Bei der Herstellung des recycelten Produkts ist es nicht zulässig, PFAS in den Prozess einzubringen. Der Anteil an PFAS, der im Endprodukt nachweisbar ist, darf ausschließlich aus den recycelten Materialien stammen.

23. Welche Unterlagen muss der Inverkehrbringer bei einer Kontrolle vorlegen, um die Verwendung von Textilmaterialien aus Post-Consumer-Abfällen zu begründen?

Der Nachweis der Verwendung kann auf beliebige Weise erbracht werden. Es können jedoch Kontrollen durchgeführt werden, um die Lieferketten der Hersteller zu ermitteln.

24. Bezieht sich der Schwellenwert von 20 % recyceltem Material, der zur Inanspruchnahme der Befreiung berechtigt, auf das Gesamtgewicht des Bekleidungsartikels oder auf die textilen Materialien, aus denen der Bekleidungsartikel besteht?

Der Schwellenwert von 20 % recyceltem Material bezieht sich auf das Gesamtgewicht der Fasern des Bekleidungsartikels.

25. Was die nach 2030 geltenden Ausnahmen betrifft, worauf bezieht sich der Begriff „technische Textilien für industrielle Zwecke“?

Technische Textilien für industrielle Zwecke können beispielsweise folgende Produkte umfassen:

- Hochleistungsmembranen, die für Filter- oder Trennprozesse verwendet werden;
- Beschichtungen für den Brandschutz in Verkehrsmitteln;
- Textilien zur Lärm- und Vibrationsdämpfung.

V. Frist für den Abbau der Lagerbestände

26. Betrifft die Frist für den Abbau der Lagerbestände auch Rohstoffe oder Produktkomponenten?

Die gesetzlich vorgesehenen Verbote gelten nicht für Rohstoffe, diese sind daher vom Lagerabbau nicht betroffen.

Die Auslaufrfrist gilt für die im Gesetz genannten Produkte (Kosmetika, Wachsprodukte, Bekleidungstextilien, Schuhe usw.), nicht jedoch für die Bestandteile dieser Produkte.

Beispielsweise darf eine mit PFAS behandelte Stoffrolle nach dem ¹.

Januar 2026 in Verkehr gebracht werden, darf jedoch nicht zur Herstellung von Bekleidungstextilien verwendet werden.

27. Gilt die Auslaufrfrist für hergestellte, aber noch nicht verpackte Kosmetikprodukte?

Im Einklang mit der Norm ISO 22 716 werden die Herstellungs- und Verpackungsvorgänge getrennt betrachtet:

- „**Herstellungsvorgang:** Gesamtheit der Vorgänge vom Abwiegen der Rohstoffe bis zur Herstellung des Bulkprodukts“
- „**Abfüllvorgang:** Gesamtheit der Abfüllschritte, einschließlich Abfüllung und Etikettierung, die ein Bulkprodukt durchlaufen muss, um zu einem Fertigprodukt zu werden“

Gemäß Artikel 2 des Dekrets Nr. 2025-1376 vom 28. Dezember 2025 kann das Produkt somit, sofern die Herstellung des Bulkprodukts tatsächlich vor dem 1. Januar 2026 stattgefunden hat, bis zum 31. Dezember 2026 verpackt und in Verkehr gebracht werden.

28. Ist es möglich, im Jahr 2027 einen Artikel zu verkaufen, der vor dem 1. Januar 2026 hergestellt wurde und von den Verboten des Jahres 2026 betroffen ist?

Das Dekret präzisiert, dass das Inverkehrbringungsverbot nur das erstmalige Inverkehrbringen betrifft. Darüber hinaus ist eine Frist von 12 Monaten vorgesehen,

um die Lagerbestände an Produkten, die PFAS enthalten und vor dem 1. Januar 2026 hergestellt wurden, abzubauen.

Sofern es keine PFAS-Stoffe in einer Konzentration enthält, die über dem gemäß REACH oder POP für diese Stoffe zulässigen Grenzwert liegt, kann ein PFAS-haltiges Produkt, das vor dem 1. Januar 2026 hergestellt und während des Zeitraums zum Abverkauf der Lagerbestände verkauft wurde, somit nach dem 1. Januar 2027 wieder in Verkehr gebracht werden.

Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 300 Unternehmen, vorwiegend KMU, und rund 105 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 30 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetzer. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. | Wallstraße 58/59 | 10179 Berlin
[web](#) | [facebook](#) | [youtube](#) | [x.com](#) | [linkedin](#)